

Aktenzeichen:
6 S 24/14

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

██████████
Beklagter und Berufungskläger
██████████

./.

██
Klägerin und Berufungsbeklagte
██

- I. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.
 1. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).
 2. Die Berufung hat zudem keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Zutreffend ist der Erstrichter davon ausgegangen, dass der Beklagte seiner ihm obliegenden Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen ist.

- a) Zwar ist es hinsichtlich der Behauptung einer über das Internet begangenen Urheberrechtsverletzung in Fällen wie dem vorliegenden grundsätzlich Sache der Rechteinhabers als Anspruchsteller, darzulegen und nachzuweisen, dass der Verfügungsbeklagte für die von ihm behauptete Rechtsverletzung als Täter oder Störer verantwortlich ist (vgl. BGH NJW 2013, 1441)
- b) Allerdings trifft den Beklagten als Inhaber des zutreffend ermittelten Internetanschlusses nach jüngster höchstrichterlicher Rechtsprechung eine sekundäre Darlegungslast (vgl. BGH NJW 2010, 2061), nach der er zumindest die ernsthafte Möglichkeit darzulegen hat, dass andere und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (vgl. BGH NJW 2014, 2360, Tz. 18). Der pauschale Hinweis des Beklagten, dass Internetverbindungen bekanntermaßen bisweilen auch von „kriminellen Dritten“ genutzt werden (können), reicht dazu aber jedenfalls ohne nähere Konkretisierung nicht aus, worauf der Beklagte bereits durch den klägerischen Vortrag im Schriftsatz vom 5. August 2014 deutlich aufmerksam gemacht wurde.

Da der Beklagte mithin seiner ihm obliegenden (sekundären) Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen ist, waren - unabhängig von einer fehlenden Beweislast - auch die zur Stütze seines (unsubstantiierten) Vortrages angebotenen Beweise nicht zu erheben.

II. Gelegenheit zur Stellung- bzw. Berufungsrücknahme besteht bis **28.01.2015**.

Frankenthal (Pfalz), den 9. Januar 2015

Landgericht – 6. Zivilkammer

██████████
Vors. Richter am Landgericht

██████████
Richter am Landgericht

██████████
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

██████████
als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle

